

Die Irrelevanz von „Recht und Gesetz“

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschriebenen Grundrechte werden prinzipiell durch ein gesetzliches Zwischentauschmittel mit Wertaufbewahrungsfunktion (Zinsgeld) und ein privates Bodeneigentumsrecht ad absurdum geführt.

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Die Würde des Menschen wird immer mehr angetastet, solange eine fehlerhafte Geld- und Bodenordnung zu leistungslosen Kapitaleinkommen führt, welche zwangsläufig die Bevölkerung mit exponentiell steigender Tendenz in eine immer ärmere Mehrheit von Zinsverlierern (Proletarisierung) und eine immer reichere Minderheit von Zinsprofiteuren (Dekadenz) aufspaltet.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Der allgemeine Frieden setzt absolute ökonomische Gerechtigkeit voraus. Ökonomische Gerechtigkeit ist nicht gegeben, solange die Proportionalität von marktwirtschaftlich erbrachter Leistung und Gegenleistung (Bezahlung) mit exponentiell steigender Tendenz durch leistungslose Kapitaleinkommen gestört wird. Die Summe leistungsloser Kapitaleinkommen beträgt gegenwärtig (2009) etwa 550 Milliarden € pro Jahr, was einem durchschnittlichen Nettolohnverzicht von 1200 € pro Monat für alle Zinsverlierer entspricht. Der Zusammenbruch der Volkswirtschaft (Liquiditätsfalle) steht somit kurz bevor. Danach kann es keinen Frieden mehr geben.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Solange das „unmittelbar geltende Recht“ auf einer kapitalistisch pervertierten Marktwirtschaft aufbaut, kann es per definitionem die nachfolgenden Grundrechte nicht garantieren.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Die freie Entfaltung der Persönlichkeit ist grundsätzlich nur in einer kapitalismusfreien Marktwirtschaft (echte Soziale Marktwirtschaft) möglich, in der eine stetige Proportionalität von marktwirtschaftlich erbrachter Leistung und Gegenleistung für alle Wirtschaftsteilnehmer besteht. Ein Bezieher von leistungslosen Kapitaleinkommen (Kapitalist) verletzt das Recht anderer auf ihren vollen Arbeitsertrag. Leistungslose Kapitaleinkommen verstoßen gegen jedes Sittengesetz.

Staatlich verordnete „Lehrziele“ machen genauso wenig Sinn wie „Planziele“ in einer sozialistischen Planwirtschaft.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

Schulen haben das natürliche Lernbedürfnis von Kindern zu befriedigen und nicht irgendeinen Bekenntnis- oder Weltanschauungswahn zu verbreiten.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Artikel 8

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Eine Einschränkung des Versammlungsrechtes ist nur solange sinnvoll, wie aufgrund systemischer Ungerechtigkeit ein latentes Gewaltpotential besteht, das sich insbesondere bei politisch motivierten Versammlungen entladen kann.

Artikel 9

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

Es gibt keine „verfassungsmäßige Ordnung“, solange es keine stabil funktionierende makroökonomische Grundordnung gibt.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Allein kapitalismusbedingte Massenarbeitslosigkeit macht „Arbeitskämpfe“ erst erforderlich, die letztlich gegen den Kapitalismus wirkungslos sind und das zwangsläufige Sinken des Lohnniveaus bei exponentiellem Anstieg der Kapitaleinkommen nicht verhindern können.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

In einer kapitalistisch pervertierten Marktwirtschaft gibt es kein Recht auf Leben, weil niemand die Möglichkeit hat, seinen Lebensunterhalt mit ehrlicher Arbeit zu verdienen und für diese Arbeit einen gerechten (tatsächlich marktwirtschaftlichen) Lohn zu bekommen. Die persönliche Freiheit aller Zinsverlierer wird prinzipiell eingeschränkt durch den arbeitsfreien Kapitalgewinn der Zinsprofiteure.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Da Zinsprofiteure sich immer einen unverhältnismäßig besseren Rechtsbeistand erlauben können als Zinsverlierer, gibt es in einer kapitalistisch pervertierten Marktwirtschaft keine „Gleichheit vor dem Gesetz“.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Männer und Frauen können nicht gleichberechtigt sein, solange es kein allgemeines Bodennutzungsrecht gibt, das die Einnahmen aus der Bodenpacht zu gleichen Teilen an alle Kinder, bzw. deren Erziehungsberechtigte, auszahlt, um die freie Entscheidung für ein Kind unabhängig von den individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen zu machen.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Solange die menschliche Arbeitskraft nicht die ökonomisch knappste Ressource in einer Volkswirtschaft darstellt, werden prinzipiell alle Menschen benachteiligt, die nicht gewillt sind, sich an bestehende Normen anzupassen und es ablehnen, entweder andere auszubeuten oder sich selbst ausbeuten zu lassen.

Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

Die Religion (Rückbindung auf einen künstlichen Archetyp) verletzt in eklatanter Weise die Freiheit des Denkens. Sie gehört nicht mehr in das 21. Jahrhundert.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Religionsausübung ist spätestens seit 2008 als sittenwidrig zu betrachten.

Artikel 10

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Da der „Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung“ in einer kapitalistisch pervertierten Marktwirtschaft immer mehr unter Druck gerät und letztlich nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, sobald die sozialen Ungerechtigkeiten unerträglich werden, wird das Post- und Fernmeldegeheimnis schon aufgehoben, bevor das System zusammenbricht. Aktuelles Beispiel: zum „Fernmeldegeheimnis“ gehören mit Sicherheit auch Konto- und Überweisungsdaten von Geschäftsbanken.

Artikel 11

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Die automatische, urzinsbedingte Geldumverteilung von der Arbeit zum Besitz führt zwangsläufig zum wirtschaftlichen Zusammenbruch. Im Verlauf dieser Entwicklung müssen die Grundrechte aller Zinsverlierer immer weiter eingeschränkt werden, um den Zusammenbruch des Gesamtsystems hinauszuzögern. Von „Freizügigkeit“ kann in diesem Zusammenhang spätestens seit den 80er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts keine Rede mehr sein.

Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

Spätestens seit 1980 gibt es in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr die Möglichkeit, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Ein weiterer Beweis dafür, dass das „Recht“ sinnlos ist, solange die Makroökonomie nicht funktioniert.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Solange sich die Menschheit in der systemischen Ungerechtigkeit des Privatkapitalismus befindet, sind Kriege – zwecks umfassender Sachkapitalzerstörung, um den Zinsfuß hochzuhalten – prinzipiell unvermeidlich und damit auch der Zwang zum Kriegsdienst. Der daraus abgeleitete Zwang zum Zivildienst ist sittenwidrige Nötigung.

Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Das „Recht auf freie Meinungsäußerung“ ist nichtig, solange Zinsverlierer nur eingeschränkte Möglichkeiten zur freien Meinungsäußerung haben und Zinsprofiteure die Möglichkeit haben, die öffentliche Meinung zu ihren Gunsten zu beeinflussen.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

In einer kapitalistisch pervertierten Marktwirtschaft kann die Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch Konzerne und Religionen prinzipiell nicht durch das „Recht“ eingeschränkt werden.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Die elementaren Regeln der Makroökonomie sind dem „Recht“ vorgeordnet. Die „Treue zur Verfassung“ ist irrelevant, solange die makroökonomische Grundordnung mit elementaren Konstruktionsfehlern behaftet ist.

Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

Der Staat hat sich in keiner Weise in „Ehe und Familie“ einzumischen. Alle „Ehegesetze“ beruhen letztlich auf theologischen (gegenständlich-naiven) Fehlinterpretationen der originalen Heiligen Schrift, in der die „heilige Ehe“ eine konstruktive Verbindung von Sachkapital („Adam“) und Finanzkapital („Eva“) bedeutet.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Die „Pflege und Erziehung der Kinder“ ist biologisch vorgegeben und unabhängig von irgendwelchen Rechten und Pflichten. Nur in einer kapitalistisch pervertierten Gesellschaft

Seit Gerhard Schröder werden viele unfreiwillig Arbeitslose zu Arbeiten gezwungen, für die sie nicht marktwirtschaftlich bezahlt werden.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Die so genannten 1-€-Jobs sind nichts anderes als Zwangsarbeit (moderne Sklaverei).

Artikel 12a

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

Auch das ist Zwangsarbeit.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

Krieg und Frieden sind unabhängig vom „Gewissen“ des einzelnen Menschen. Die Ursache für Krieg ist der Kapitalismus, der seit 1916 (Erstveröffentlichung der NWO) eliminiert wäre, wäre er nicht durch den kollektiven Wahnsinn der Religion (künstliche Programmierung des kollektiv Unbewussten) bis heute aufrechterhalten worden.

(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereiche der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.

(4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünf und fünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

(5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch

hat die „staatliche Gemeinschaft“ über Dinge zu wachen, die in einer gesunden Gesellschaft (Marktwirtschaft ohne Kapitalismus) selbstregulativ funktionieren.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Die Ursache jeder Verwahrlosung ist der Kapitalismus.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

In einer kapitalistisch pervertierten Gesellschaft kann der „Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft“ immer weniger garantiert werden, je näher die Volkswirtschaft der finalen Liquiditätsfalle kommt.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Eine Unterscheidung zwischen „ehelichen“ und „unehelichen“ Kindern ist a priori sinnlos.

Artikel 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

Das ist nur solange sinnvoll, wie die menschliche Arbeitskraft nicht die ökonomisch knappste Ressource darstellt. Jedes Kind hat das Recht, das zu lernen, was es lernen will.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Religionsunterricht ist sittenwidrig.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

In einer kapitalismusfreien Weltwirtschaft (Natürliche Wirtschaftsordnung) gibt es keinen „Verteidigungsfall“.

In letzter Konsequenz macht die Natürliche Wirtschaftsordnung wiederum das Grundgesetz obsolet, weil es nicht mehr zur Anwendung kommt. Die Grundrechte brauchen nicht mehr „garantiert“ zu werden, sie sind faktisch vorhanden, sobald eine konstruktive Verbindung von Individual- und Sozialprinzip besteht, indem durch die selbstregulative Eliminierung leistungsloser Kapitaleinkommen es prinzipiell das Beste für alle bedeutet, wenn jeder Einzelne nur das Beste für sich anstrebt, was jeder gesunde Mensch ohnehin tut.

Stefan Wehmeier, 29. Nov. 2009